Was die Quasideckung für Kunden erreichen soll

Das Landgericht Hamburg musste den Ansprüchen eines Kunden wegen fehlerhafter Beratung durch seinen Makler nachgehen. Dieser sollte die Betriebshaftpflicht-Versicherung aus Anlass einer Auftragsübernahme prüfen.

Ein im Bewachungsgewerbe tätiger Kunde führt mobile Kontrolldienste durch und übernimmt Werk- und Obiektschutzleistungen für seine Auftraggeber. Er beauftragte seinen Makler damit, seine bestehende Betriebshaftpflicht-Versicherung neu zu ordnen. Die Police schloss Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Überschwemmungen sowie durch Umwelteinwirkungen auf Wasser aus. Der Kunde beabsichtigte den Abschluss von Alarmüberwachungsverträgen für ein Objekt einer Polderschutzgemeinschaft und übersandte dem Makler den Vertragsentwurf. Mit den Verträgen verpflichtete sich der Kunde, für den Verschluss von Schiebetoren sowie eines Flutschutztors bei angekündigtem Hochwasser zu sorgen. Die Polderschutzgemeinschaft erlitt einen erheblichen Schaden. nachdem bei Hochwasser Wasser in die zu schützenden Objekte eingedrungen war, weil Flutschutztore mangelhaft verschlossen waren. Der Haftpflichtversicherer lehnte die Deckung ab und zwar unter Hinweis auf den vereinbarten Risikoausschluss für Überschwemmungsschäden.

Erfolglose Klage

Der Gewerbekunde erhob erfolglos Deckungsklage durch alle Instanzen und verkündete dem Makler den Streit. Mit der anschließenden Klage begehrte er vom Makler, dass dieser ihn von der Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber den Auftraggebern freihält. Überdies sollte der Makler ihm die zuvor vergeblich aufgewendeten Prozesskosten erstatten. Außerdem wollte der Kunde Ersatz für die vorgerichtlichen Anwaltskosten der Geltendmachung der Haftungsansprüche gegen den Makler. Der Kunde war der Meinung, der Makler hätte den Versicherungsschutz so organisieren müssen, dass er das Risiko von Überschwemmungen deckt, da er bereits seit vielen Jahren im Bereich Flutschutz für Auftraggeber tätig sei. Jedenfalls habe der Makler ihn bei dem Abschluss der Alarmüberwachungsverträge fehlerhaft beraten. Der fehlende Versicherungsschutz sei ihm nicht bewusst gewesen. Hätte er den Mangel gekannt, hätte er die Verträge mit der Polderschutzgemeinschaft nicht abgeschlossen. Wegen der Fehlleistungen, ein bestimmtes Risiko abzudecken, könne er verlangen, so gestellt zu werden, als habe er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten. Der Makler erwiderte, dem Kunden vom Abschluss abgeraten zu haben.

Das Landgericht Hamburg gab der Feststellungsklage statt, wies die auf Zahlung der Prozesskosten gerichtete



- Mit der Quasideckung müssen Makler Kunden so stellen, als seien sie ordnungsgemäß versichert.
- Für Kosten des erfolglosen Deckungsprozesses des Kunden haften Vermittler nicht.
- Der Kunde kann verlangen, dass der haftende Makler die vorgerichtlichen Anwaltskosten ersetzt.

Klage jedoch ab. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sprach die Kammer dem Kunden zu.

Versicherungsschutz muss an Risiko angepasst sein

Die Kammer ließ sich von den folgenden Erwägungen leiten. Nach den Grundsätzen einer Quasideckung könne der Versicherungsnehmer gemäß den §§ 63 Satz 1, 60, 61 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Makler, der es pflichtwidrig unterlassen hat, ein bestimmtes Risiko abzudecken, verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten. Denn ein Makler habe weitgehende Pflichten. So müsse er den Kunden mit einem individuellen und an das Risiko angepassten Versicherungsschutz versorgen, das Risiko untersuchen und ungefragt über seine Bemühungen informieren. Bei der laufenden Betreuung müsse der Makler das versicherte Risiko überwachen, den Kunden bei Änderungen darauf hinweisen und auf eine Anpassung hinwirken.

Diese Pflichten verletze der Makler, wenn er die mangelnde Deckung des Haftpflichtrisikos von Überschwemmungsschäden nicht erkenne. Dabei habe er das versicherte Risiko selbstständig zu überwachen. Tätig werden müsse er zwar nur, wenn er über Veränderungen seitens des Kunden, beispielsweise durch die Aufnahme neuer Risiken, in Kenntnis gesetzt werde. Übersende der Makler dem Kunden einen Vertragsentwurf für einen Alarmüberwachungsvertrag, sei dies ein Hinweis des Kunden auf vertrags- und risikorelevante Änderungen mit der Folge, dass der Makler tätig werden müsse.

Dem Makler obliege nach allgemeinen Regeln die Beweislast dafür, dass er den Kunden auf mangelnden Versicherungsschutz hingewiesen habe und damit im Rahmen seiner Pflichten tätig geworden sei. Diesen Beweis habe der Makler nicht geführt. Unterlasse er es, den Kunden auf mangelnden Versicherungsschutz hinzuweisen, könne der Kunde gemäß § 63 VVG Versicherungsschutz verlangen.

Denn herzustellen sei dabei der Zustand, der bestünde, wenn der Kunde ordnungsgemäß versichert worden wäre. Nach dem Grundsatz der auf beratungsrichtiges Verhalten gerichteten Maklerhaftung sei der Kunde so zu stellen, wie er ohne die Fehlleistung des Maklers gestanden hätte, wenn der Makler ihn vom Abschluss der Verträge abgehalten hätte, für die ausreichender Betriebshaftpflicht-Versicherungsschutz fehlte.

Der Makler könne sich auch nicht auf eine Klausel im Maklervertrag berufen, die die Haftung für Vermögensschäden auf einen Betrag von 2,5 Millionen Euro beschränke, wenn die Klausel die Haftungsbeschränkung auch bei grober Fahrlässigkeit vorsehe. Eine solche Klausel verstoße gegen die §§ 309 Nr. 7 lit. b), 310 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine geltungserhaltende Reduktion sei verboten.

Für Deckungsprozess-Kosten steht der Makler nicht ein

Die mit der Zahlungsklage geltend gemachten Kosten für den Deckungsprozess könne der Kunde nach den §§ 280 Abs. 1 und 2, 249 BGB hingegen nicht verlangen. Die Kosten stellten keinen nach den Normen ersatzfähigen Schaden dar. Als Schäden seien nur unfreiwillige Einbußen am Vermögen oder an anderen Rechtsgütern anzusehen. Freiwillige Vermögensopfer, die im Eigeninteresse erfolgten, seien dagegen Aufwendungen. Es sei allein die Entscheidung des Kunden, eine Deckungsklage zu erheben, deren Ausgang nach Lektüre des Versicherungsvertrags eindeutig ist. Eine Einstandspflicht des Maklers für die Kosten erfolglosen Deckungsprozesses gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 281, 284 BGB scheide aus, da der Makler nicht Anspruchsgegner sei und die Aufwendungen wegen der eindeutigen Rechtslage vom Kunden auch billigerweise nicht hätten gemacht werden dürfen.

Allerdings könne der Kunde die Freihaltung außergerichtlicher Kosten gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB verlangen, da die Hauptforderung ein Scha-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers. Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

densersatzanspruch sei. Deshalb gehörten auch Rechtsanwaltskosten zum ersatzfähigen Schaden. Ersatzfähig seien Kosten, die aus Sicht des Kunden erforderlich und zweckmäßig seien, um seine Rechte wahrzunehmen. Dabei hänge von der voraussichtlichen Abwicklung des Schadensfalls ab, ob der Kunde es für erforderlich halten darf, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Sofern der Schadensfall schwierig sei oder nicht bereits bei der ersten Anmeldung reguliert werde, sei es gerechtfertigt, einen Rechtsanwalt heranzuziehen. Mache der Kunde als Hauptforderung einen Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 63 Satz 1, 60, 61 Abs. 1 VVG geltend, der nicht klar und eindeutig gelagert sei, dürfe er einen Rechtsanwalt kontaktieren.

Die Reaktion des Maklers auf die Streitverkündung im Deckungsprozess stehe der Statthaftigkeit der Einschaltung des Rechtsanwaltts nicht entgegen. Der Makler habe sich beim Streitbeitritt nicht zu seiner Haftung erklärt. Deshalb könne der Kunde nicht annehmen, die Maklerhaftung ohne gerichtliche Hilfe durchsetzen zu können.



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.